

telung des bairischen Gesetzes, und dass dann der bairische Text wieder enge Verwandtschaft mit dem alamannischen zeigt, ohne seinerseits etwa auf die Vorlage des letzteren direkt zurückzugehen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist z. B. die oben S. 619 f. besprochene Gesetzesstelle über blutige Wunden, wo die Lex Alam. die Bestimmung 'ut sanguis) terra tangat' aus dem ribuarischen Gesetze übernommen, das 'percusserit, ut sanguis exiat' aber in 'si sanguinem fuderit' umgewandelt und gerade nur diese letztere Bestimmung in die Lex Baiuv. übergegangen ist; oder die Bestimmungen über die Verletzung der Nase, wo das ribuarische 'ut muccum retinere non possit' fast unverändert in die Lex Alam. übernommen wurde, statt 'excusserit' aber 'transpunctus fuerit' gesetzt wurde, und dieses letztere in der Lex Baiuv. wiederkehrt¹.

Rein theoretisch ist ja auch bei diesem Verhältnisse der Texte möglich, dass zwischen dem alamannischen und dem bairischen Texte noch irgend ein dritter und unbekannter Text dazwischen stand. Aber andererseits ist klar, dass wir auf diesen Ausweg, einen Text zu supponieren, von dem wir sonst gar nichts wissen², doch nur dann greifen dürfen, wenn uns sehr schwerwiegende Gründe zu einer solchen Annahme hindrängen. Mir sind die starken Abweichungen unter den süddeutschen Gesetzen, wie ich in meinem ersten Beitrage dargelegt habe, als Gründe dieser Art vor Augen gestanden, als Gründe dafür, dass mit der Möglichkeit indirekter Filiation, ja vielleicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei.

Nach den nun vorgenommenen neuerlichen Ausführungen dürften aber diese Verschiedenheiten ihre Erklärung darin finden, dass es sich nicht um eine freie Umarbeitung der Lex Alam. handelt, sondern dass diese vielfach durch Hineinarbeitung anderer Rechtsquellen in den neuen Gesetzestext zu Stande gekommen seien. Die Anlehnung an anderweitige Rechtsquellen, die neben der Lex Alam. in Betracht kommen, ist verschieden. Neben völliger Entlehnung und Uebernahme ganzer Kapitel und Kapitelfolgen oder einer Aufnahme einzelner Normen in überarbeiteter Gestalt — wie dies in meinem ersten Beitrag für das westgothische Gesetz besprochen wurde — auch eine entferntere Benutzung. Bald so, dass die alamannische Formu-

1) Vgl. oben S. 624. 2) Aus der Lex selbst könnte als Hinweis auf einen solchen Text gedeutet werden VIII. 21 und XVII. 5; vgl. Brunner, DRG. I², 459, N. 25.